

Merkblatt zum Bürgerentscheid „lieber zurück auf los“ am 28.06.2026

Anlässlich des Bürgerentscheids „lieber zurück auf los“ am 28.06.2026 können die Initiatoren des Bürgerbegehrens sowie die im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählergruppen gebührenfrei jeweils **maximal 500 Plakatierungen** auf den stadt eigenen öffentlichen Verkehrsflächen innerhalb des Stadtgebiets Nürnberg beantragen.

Mit der Aufstellung bzw. Anbringung der Plakatierungen darf frühestens 29 Tage vor dem Abstimmungstag, und zwar am **Samstag, den 30.05.2026, um genau 08.00 Uhr** begonnen werden. Das Ablegen von Plakaten oder Plakatständern auf öffentlichen Flächen stellt bereits den Beginn des Aufbaus dar und ist vor dem genannten Zeitpunkt nicht erlaubt. Gleiches gilt für das Reservieren von Standorten in anderer Art und Weise.

Die Plakate einschließlich Befestigungsmaterial sind **bis spätestens Sonntag, 05.07.2026 um 20.00 Uhr** zu entfernen.

Folgende Anforderungen sind zu erfüllen:

- Die Plakate sind so zu gestalten, dass sie nicht mit den amtlichen Verkehrszeichen verwechselt werden können.
- An jedem Aufstellort muss **ein vom Liegenschaftsamt ausgestellter Aufkleber** gut sichtbar auf der Vorderseite so angebracht werden, dass er sich nicht witterungsbedingt ablösen kann. Ohne amtlichen Aufkleber ist die Plakatierung nicht erlaubt.
- Zwei Hohlkammerplakate, die Rücken an Rücken angebracht werden, sowie ein fester Dreiecksständer (mit drei Sichtflächen) zählen als **eine** Aufstellung.
- Jeder Plakatständer muss einen fest angebrachten **Eigentumsnachweis** mit Name, Adresse und Telefonnummer einer verantwortlichen Person tragen.
- Plakate **größer DIN A0** oder Großständer dürfen nicht aufgestellt werden.
- Die Plakate müssen **stand- und verkehrssicher** befestigt sein; öffentliche Verkehrsflächen oder Einrichtungen dürfen nicht beschädigt werden.
- Die **Sicht und die Sicherheit für Autofahrer, Radfahrer und Fußgänger** (insbesondere vor Straßenkreuzungen, Ampeln und Fußgängerüberwegen) **darf nicht beeinträchtigt werden**.

Folgende **Mindestabstände** sind einzuhalten:

- **5 m** zu **Straßenkreuzungen oder -einmündungen, Ampeln und Fußgängerüberwegen**
- **0,50 m** auf **Gehwegen** zum Fahrbahnrand und zum Radweg
- **1,50 m Breite** muss auf Gehwegen frei bleiben
- **0,50 m** in **Straßenbegleitgrünflächen** und **begrüntem Mittelinseln** zum Fahrbahnrand. **Pflanzen** in diesen Bereichen **sind zu schützen!**

- **Bäume** dürfen mit festen Dreieckständern umstellt werden; **aber:** Plakate dürfen **nicht am Baumstamm** befestigt werden und der Ständer darf den Baum **nicht berühren**
- Die **Oberkante** von Plakat und Plakatträger darf **nicht höher als 1,60 m** über dem Boden sein. Plakate dürfen **nicht übereinander aufgehängt** werden.
- In der Nähe und innerhalb von Wahllokalen dürfen keine Plakate oder andere Werbemittel zur Beeinflussung von Wählenden vorhanden sein.
- **Alle Aufstellorte müssen dokumentiert werden;** während der gesamten Aufstelldauer **muss regelmäßig kontrolliert werden, ob die Plakatierungen noch korrekt sind.**
- **Beschädigte Plakate** und das **Befestigungsmaterial (z.B. Kabelbinder und Draht)** sind sofort zu entfernen, nicht richtig befestigte Plakate sind nachzubessern. Wird diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen, veranlasst die Stadt Nürnberg die kostenpflichtige Entfernung.
- **Unberechtigte Werbung** (z.B. von Dritten) ist umgehend zu entfernen.
- Das Anbringen von **Aufklebern zur Parteienwerbung** ist nicht erlaubt.

Folgen bei Verstößen

- Das Liegenschaftsamt weist auf beschädigte oder falsch angebrachte Plakate hin und fordert die Entfernung oder Nachbesserung. Erfolgt das nicht binnen einer festgesetzten Frist, wird die Entfernung auf Kosten des Verursachers veranlasst.
- Plakate, die nicht bis spätestens **05.07.2026 um 20 Uhr** abgehängt wurden, werden ebenfalls auf Kosten des Verursachers entfernt.

Fragen zu Plakatierungen?

- Telefon: 0911 / 231-8351
- E-Mail: LA_Veranstaltungsbuero@stadt.nuernberg.de

Meldung falsch aufgestellter Plakate

per E-Mail an LA_Veranstaltungsbuero@stadt.nuernberg.de mit folgenden Angaben:

- genauer Standort (Straße, Hausnummer, ggf. nähere Orientierung)
- Name der Partei
- Foto des Plakats

Ihr Liegenschaftsamt
Dienstleistungsbüro
Sondernutzungen und Veranstaltungen

Hier sind Plakatierungen nicht erlaubt:

- an Straßen bzw. Straßenbereichen mit zulässiger **Höchstgeschwindigkeit höher als 50 km/h**. Es gilt die jeweilige Beschilderung vor Ort.



- an **Verkehrszeichen** für den **fließenden Kfz- und Radverkehr** (= Schilder, die ein direktes Verbot oder Gebot aussprechen), an **Gefahrenzeichen** oder **richtungsweisenden Schildern**



- an Haltestelleninseln der öffentlichen Verkehrsmittel



- auf Verkehrsinseln
- **5 m** vor **Fußgängerwegen, Kreuzungen, Straßeneinmündungen** und Ampeln
- auf Radwegen



- an **Lichtsignalanlagen** oder an **historisch gestalteten Lichtmasten** (z.B. Kandelaber in der Innenstadt)



- in der **Straße der Menschenrechte (Kartäusergasse)**

- an Brunnenanlagen oder Denkmälern



- **in Grünanlagen** (§ 1 der Grünanlagensatzung der Stadt Nürnberg) sowie im Straßenbegleitgrün innerhalb der Bepflanzungsflächen von Sträuchern, Stauden und Blumen



- im Bereich von **Spielplätzen**



- an Bäumen und in deren Baumscheiben.
Das Umstellen von Bäumen mit festen Dreieckständern jedoch ist zulässig. Dabei muss der Ständer so aufgestellt werden, dass dieser den Baum an keiner Stelle berührt und die Wurzeln nicht beschädigt werden.



- im Bereich von Baustellen



Anmerkung: Bilddateien nur beispielhaft und nicht abschließend